

## **Absage an die Korruption**

Es ist für die RUAG eine Selbstverständlichkeit und erklärtes, permanentes Ziel zugleich, dass sie sich zusammen mit ihren Mitarbeitenden in allen Bereichen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten an die geltenden Gesetze und Vorschriften hält.

Die RUAG toleriert keine Korruption und lehnt jegliches korruptes Verhalten ab. Sie bekennt sich zu den Massnahmen, die von den OECD-Staaten in Umsetzung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung getroffen wurden.

Es werden deshalb folgende interne Verhaltensvorschriften zur Vermeidung von Korruption erlassen:

1. Niemand, der für die RUAG arbeitet, hat das Recht oder die Pflicht, unmittelbar oder mittelbar Zahlungen oder anderweitige Vorteilsgewährungen an Mitglieder von internationalen Organisationen und Behörden, an Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder an Angestellte privater Unternehmen zu leisten oder solchen Personen Vorteile zu versprechen, die den Zweck haben, Entscheidungen des Empfängers zu beeinflussen.
2. Niemand, der für die RUAG arbeitet, hat das Recht, sich von Dritten, die eine Geschäftsverbindung zur RUAG anstreben oder unterhalten, Zahlungen oder anderweitige Vorteilsgewährungen versprechen zu lassen oder solche entgegenzunehmen, wenn dafür vom Geber ein Vorteil erwartet oder belohnt wird.
3. Es dürfen keine Zahlungen oder Zuwendungen an gewählte Volksvertreter, politische Parteien oder ihre Vertreter erfolgen, es sei denn, die Zahlungen oder Zuwendungen sind gesetzlich zulässig, werden ordnungsgemäss verbucht und offengelegt.
4. Zahlungen oder anderweitige Vorteilsgewährungen an Mitglieder von internationalen Organisationen und Behörden, an Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder an Angestellte privater Unternehmen sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - die empfangende Person ist aufgrund der vor Ort geltenden Rechtsordnung zur Entgegennahme berechtigt bzw. zur Ausführung eines damit abgegoltenen Vorgangs verpflichtet;
  - Zahlungen oder anderweitige Vorteilsgewährungen bewegen sich in einem Rahmen, der nach allgemeiner Verkehrsauffassung vor Ort als zulässig erachtet wird und es kann davon ausgegangen werden, dass der Empfänger aufgrund der Höhe des gewährten Vorteils bei der pflichtgemässen Wahrnehmung seiner Entscheidungsfreiheit nicht beeinflusst wird;
  - Zahlungen oder anderweitige Vorteilsgewährungen werden in der RUAG ordnungsgemäss verbucht.

5. Geschenke und kleinere Zuwendungen gehören zum menschlichen Zusammenleben und sind auch im Geschäftsleben nicht a priori weg zu denken. Wertmässig dürfen sie jedoch nur so gestaltet sein, dass ihre Annahme vom Empfänger nicht verheimlicht werden muss und dass er dadurch nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit gedrängt wird. Beim Geber und Nehmer muss jede Unredlichkeit und Unkorrektheit schon dem Anschein nach vermieden werden.

In Schulungen zum Thema (z. Bsp. e-learning) wird ein Richtwert über die zulässige Höhe einer Geschenkannahme und –vergabe kommuniziert.

6. In Zweifelsfällen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es sollen keine Vereinbarungen abgeschlossen werden, denen ein tatsächlicher geschäftlicher Zweck fehlt.
- Alle Vereinbarungen und Verhaltensweisen sind so zu gestalten, dass sie (unter Wahrung berechtigter Geschäftsgeheimnisse) ohne rechtliche Nachteile öffentlich bekannt werden können.
- Geschäftsabläufe sollen den Mitarbeitern einfach erklärt werden können.
- Bei Unsicherheiten oder Auffälligkeiten ist der Vorgesetzte zu orientieren.
- In schwierigen oder unklaren Fällen, wie zum Beispiel bei Widersprüchen zwischen den gesetzlichen Vorschriften verschiedener Länder oder nicht eindeutiger Rechtslage, ist das Compliance Board RUAG zu konsultieren.
- Das Compliance-Board RUAG ist ebenso zu konsultieren, wenn von Kunden, Lieferanten, Vorgesetzten, Unterstellten oder Dritten Dinge verlangt, in Aussicht gestellt oder getroffen werden, die gegen das Korruptionsverbot verstossen.

7. Die RUAG unterhält ein Compliance Board, zu dessen Aufgaben die Information, Beratung, Überwachung und Berichterstattung gehören.

8. Die RUAG unterhält eine Whistleblowerstelle, bei welcher Verstösse gegen das Korruptionsverbot gemeldet werden können.

#### Compliance Board und Whistleblowerstelle der RUAG

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich an die RUAG-interne Anlaufstelle **[compliance@ruag.com](mailto:compliance@ruag.com)**


Möchten Sie auf Verstösse gegen das Korruptionsverbot hinweisen?

Dann wenden Sie sich an die Whistleblowerstelle RUAG **[www.ruag.integrityplatform.org](http://www.ruag.integrityplatform.org)**

Bern, 29. Oktober 2014

RUAG Holding AG

Hans-Peter Schwald



Präsident des Verwaltungsrats

Urs Breitmeier



CEO